

wendiger Schutzmaßnahmen findet vor diesem Hintergrund nicht statt. Das 2008 verfasste Pesticide Management Bill enthält eine bessere Regulierung des In- und Exports von Pestiziden; es wartet allerdings immer noch auf das Einverständnis des Parlaments.

Doch auch die Bundesregierung hat ihre Pflicht nicht erfüllt, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Die extraterritorialen Staatenpflichten wurden in den „Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten“ zusammengefasst. Sie stellen klar, dass Staaten innerhalb ihrer Einflussosphäre auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen haben, z. B. dann, wenn der Mutterkonzern eines Unternehmens im eigenen Territorium registriert oder angesiedelt ist oder dort den Schwerpunkt seiner Aktivitäten hat (Prinzip 25).

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte fordern daher von Bundesregierung und Bundestag:

- ▶ Der Gesetzgeber muss die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten konkretisieren und deren Einhaltung gesetzlich vorschreiben. Für Unternehmen, die Pestizide vertreiben, muss die Einhaltung des International Code of Conduct on Pesticide Management verbindlich vorgeschrieben werden; Verstöße insbesondere gegen die Kennzeichnungsvorschrift müssen geahndet werden.
- ▶ Es bedarf Regelungen, die den Export gefährlicher Chemikalien in Nicht-EU-Länder beschränken, insbesondere wenn im Empfängerland kein sachgemäßer Umgang mit den Chemikalien zu erwarten ist.
- ▶ Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass als hochgefährlich eingestufte Pestizide weltweit nicht mehr eingesetzt werden dürfen.
- ▶ Die Bundesregierung muss die hauptsächlichen Zielländer, in denen von deutschen Unternehmen und ihren Töchtern produzierte Chemikalien vertrieben werden, verstärkt dabei unterstützen, den International Code of Conduct on Pesticide Management umzusetzen und seine Einhaltung zu überprüfen.
- ▶ Unternehmen müssen verpflichtet werden, über ihre Menschenrechtspolitik, Prüf- und Wiedergutmachungsverfahren sowie über die Risiken ihrer Tätigkeit für Umwelt und Gesellschaft zu berichten.
- ▶ Für Geschädigte, die in Deutschland Klage erheben wollen, bedarf es Beweiserleichterungen, da die komplexen organisatorischen und technischen Vorgänge in dem Unternehmen für die Betroffenen oft schwer zu belegen sind.

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Autorin: Sarah Lincoln, März 2016

Der Inhalt dieses Steckbriefes liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Titelbild - Pestizideinsatz ohne Schutzkleidung, Punjab/Indien (New Media Advocacy Project); Indische Bauern nutzen Pestizide von BAYER (New Media Advocacy Project)

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



Wirtschaft und Menschenrechte

Bayer-Pestizide

Gift ohne Warnhinweise



SERIE - UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten von indigenen und kleinbäuerlichen Gemeinden sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Kein Schutz für indische Bauern

Der deutsche Chemiekonzern Bayer vertreibt über seine Tochterfirma BayerCrop Science im indischen Punjab Pestizide, die dort von Bauern in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Einige dieser Pestizide enthalten Wirkstoffe, die von der WHO und der EU als hochgefährlich eingestuft worden sind.¹ Teilweise sind die in den Pestiziden enthaltenen Wirkstoffe in Deutschland nicht zugelassen.² Bayer trägt beim Vertrieb dieser Pestizide nicht ausreichend Sorge, dass die Bauern und Bäuerinnen über die Gefahren der Pestizide und über die nötigen Schutzmaßnahmen informiert werden. Das dokumentiert unter anderem ein Bericht, den das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) gemeinsam mit Brot für die Welt, dem Pesticide Action Network Asia and the Pacific, der Erklärung von Bern (Schweiz) und der Kheti Virasat Mission, einer Organisation für Bio-Landwirtschaft aus dem Punjab (Indien), bei dem Expertenteam der Welternährungsorganisation FAO eingereicht hat.³

Bislang konnte Bayer die spezifischen Kritikpunkte der beteiligten Nichtregierungsorganisationen nicht ausräumen. Ein Ergebnis des Berichts könnte jedoch ein von der FAO initiiert-

ter Dialog zwischen Bayer, der indischen Regierung und der Zivilgesellschaft zu möglichen Lösungsansätzen sein.

In Reaktion auf den Bericht verwies Bayer auf zahlreiche Schulungen in Indien zum fachgerechten und sicheren Umgang mit den Pestiziden und versicherte, dass Packungen den nationalen und internationalen Standards entsprechend gekennzeichnet seien.

Von den untersuchten vier in der Region weit verbreiteten Bayer-Pestiziden war jedoch keines mit angemessenen Sicherheits- oder Gesundheitshinweisen auf der Verpackung oder im Beipackzettel versehen. Das Pestizid Nativio beispielsweise, das in Punjab und in Großbritannien verkauft wird, ist nur in Großbritannien, nicht jedoch in Punjab mit dem Hinweis versehen, dass es schädlich für ungeborene Kinder sein kann. Eine Koalition von indischen Nichtregierungsorganisationen hat im Dezember 2015 deswegen in Indien gegen Bayer Strafanzeige erstattet.

Darüber hinaus sind Warn- und Gebrauchshinweise der Bayer-Produkte, zum Beispiel auf der Verpackung des Pestizids Confidor, nicht in Punjabi verfasst, obwohl dies die Sprache ist, die der Großteil der Bevölkerung Punjab spricht.

Des Weiteren werden weder die örtlichen Händler, welche zum Vertrieb von Bayer Produkten lizenziert sind, noch die Bauern und Bäuerinnen im richtigen Umgang

mit den Pestiziden geschult. Die große Mehrheit der für den Bericht befragten Bauern gab an, weder jemals an einer Schulung teilgenommen, noch vom Stattfinden solcher Schulungen gehört zu haben. Schließlich stellt Bayer weder angemessene Schutzkleidung für Bauern und Plantagenarbeiter zur Verfügung, noch wird dafür Sorge getragen, dass diese in Geschäften gekauft werden kann. Die Folge ist, dass die Bauern die Pestizide in Alltagskleidung und häufig sogar barfuß anwenden, ohne mit dem richtigen Umgang mit diesen vertraut zu sein. Somit sind sie den giftigen Chemikalien unmittelbar ausgesetzt. Dies führt zu Gesundheitsschäden wie Hautausschlag, Jucken, Kopf- und Gelenkschmerzen, Fieber und Atemproblemen. Als gefährlich eingestufte Pestizide können darüber hinaus sogar schwere Gesundheitsschäden wie akute Hautentzündungen und langfristige Krankheiten wie Krebs oder Hormonstörungen hervorrufen. Nach Angaben der WHO sterben weltweit jährlich allein mehr als 300.000 Menschen an unbeachteten akuten Vergiftungen.⁴

Verletzungen internationaler Standards

Das Verhalten von Bayer verletzt den International Code of Conduct on Pesticide Management. Dieser wurde von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen verabschiedet und legt Mindestsicherheitsstandards für den Umgang mit Pestiziden zum Schutz der Gesundheit und Umwelt fest. Die aktuelle Version des Code of Conduct von 2013, die auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterstützt

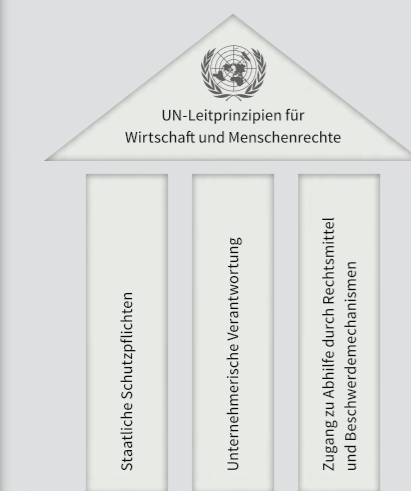
wird, verlangt ausdrücklich, dass Unternehmen neben und gemeinsam mit den Regierungen für eine adäquate Kennzeichnung (Artikel 10) und die Schulung in der sicheren Anwendung der Pestizide (Artikel 3.11, 8.2.7) sorgen sollen. Unternehmen sollen zudem überwachen, wie die Pestizide in der Realität angewendet werden und welche Probleme dabei in Bezug auf die menschliche Gesundheit und Umwelt auftreten (Artikel 3.5.6, 4.5). Schließlich sind Pestizide vom Markt zu nehmen, wenn diese inakzeptable Risiken hervorrufen (5.2.5).

Zudem sind durch die Gesundheitsgefährdungen das Recht auf Leben (Artikel 6 UN-Zivilpakt) und das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 7b UN-Sozialpakt) verletzt. Zum Schutz dieser Menschenrechte haben sich sowohl die indische als auch die deutsche Regierung verpflichtet.



Indische Bauern nutzen Pestizide von BAYER

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die sogenannte zweite Säule der UN-Leitprinzipien umfasst die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutzumachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

Die menschenrechtliche Verantwortung Bayers beim Vertrieb von Pestiziden

Konkret hätte Bayer bei Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien und des International Code of Conduct on Pesticide Management im Punjab folgenden Sorgfaltspflichten nachkommen müssen:

- Bayer hätte eine umfassende Risikoanalyse vornehmen müssen. Dabei hätte Bayer die tatsächliche Anwendung der Pestizide vor Ort überprüfen müssen, unter anderem durch Konsultation der Nutzer/innen.
- Bayer hätte dabei auch die Risiken untersuchen müssen, die bei unsachgemäßer Verwendung der Pestizide entstehen, sowie Maßnahmen ergreifen müssen, um Gesundheitsschäden vorzubeugen und abzuheilen.
- Bayer hätte großflächige Schulungen für seine Zwischenhändler und für die Endnutzer/innen anbieten müssen, um eine sachgemäße Verwendung sicherzustellen.
- Alle Pestizide hätten mit angemessenen Kennzeichnungen versehen werden müssen.
- Die Verfügbarkeit angemessener Schutzkleidung hätte sichergestellt werden müssen.
- Bayer hätte einen Verkaufsstopp und die Rücknahme jener Pestizide prüfen müssen, welche inakzeptable Risiken für die Endnutzer/innen hervorrufen, z. B. weil sie als hochgefährlich eingestufte Wirkstoffe enthalten.

Staaten in der Pflicht

Die zentrale Verantwortung für den Schutz der indischen Bevölkerung liegt bei der indischen Regierung. Doch der Insecticides Act von 1968, der vorschreibt, dass alle in Indien verwendeten Pestizide registriert und überprüft werden müssen, bietet keinen effektiven Schutz. Zuständig für die Überwachung des Gesetzes ist das Ministerium für Landwirtschaft, das vor allem die Praxis industrieller Landwirtschaft fördert. Eine effektive Kontrolle der Einhaltung von Kennzeichnungspflichten und der Umsetzung not-

¹ PAN International, List of Highly Hazardous Pesticides, June 2015, S. 36 unter Berücksichtigung international anerkannter Klassifizierungen der WHO, der EPA (Umweltbehörde USA) und der EU

² PAN Germany, Hochgefährliche Pestizide von Bayer, BASF und Syngenta! – Ergebnisse einer internationalen Recherche, 2014, S. 13, Tabelle 6

³ http://info.brot-fuer-die-welt.de/sites/default/files/blog-downloads/151009_ad_hoc_monitoring_report_final.pdf

⁴ PAN, Pestizide und Gesundheitsgefahren: Daten und Fakten, 2012, S. 9